

Bei nicht pünktlicher Zahlung des Pachtgeldes (innerhalb 14 Tagen nach Fälligkeit) oder bei sonstiger Verletzung der Bestimmungen des Vertrages konnte der Verpächter mit einmonatiger Frist dem Pächter kündigen. Dem Grafen von Alvensleben oder von ihm Beauftragten war es gestattet, die Pachtobjekte jeder Zeit zu besichtigen. Als Vertragszusatz wurde aufgenommen: „Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, besonders im Saal, ist ausdrücklich verboten“.

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg,
Gemeindebestand Neugattersleben, Archivsignatur 41,
Kontakt: Ramona Stephan, Tel.: 03471684-1164